

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Nordharz (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA ) vom 05.10.1993 (GVBl. S.568), in der zuletzt geänderten Fassung, aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz am 27.11.2013 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Nordharz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

### **§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, in dem der Halter mit dem Hund zuzieht oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 3 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Gemeinde Nordharz bekannt wurde.

#### **§ 4**

##### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, ergeht kein gesonderter Bescheid.  
(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.

#### **§ 6**

##### **Steuersätze**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund

**60,00 EURO.**

#### **§ 7**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung nach § 8, Steuerermäßigung nach § 9) werden auf Antrag mit Datum der Antragstellung gewährt.  
(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder fehlendem Nachweis wird die Steuervergünstigung erst nach Eingang des Antrags bzw. fehlenden Nachweises beginnenden Kalendermonats berechnet.

#### **§ 8**

##### **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Jagdgebrauchshunde, die ausschließlich zu beruflichen Zwecken der Jagd eingesetzt werden.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
5. Diensthunde der Polizei, des Rettungswesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes.

## **§ 9 Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden bzw. landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## **§ 10 Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist im Rahmen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung, folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:
  1. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
  2. Kennnummer des Transponders
  3. Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung des Hundes
  4. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters
  5. Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes bei demselben Halter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel gemäß § 3 anzuzeigen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## § 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem/ den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt.  
Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Marke ist zurückzugeben.  
Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke zurückzugeben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und können mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000 EURO geahndet werden.

Zu widerhandlungen gegen § 11 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

## § 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- für
- Abbenrode vom 18.09.2001
  - Danstedt vom 08.10.2001
  - Heudeber vom 05.12.2006
  - Langeln vom 06.11.2006
  - Schmatzfeld vom 10.09.2001
  - Stapelburg vom 13.12.2006
  - Veckenstedt vom 02.11.2006
  - Wasserleben vom 30.11.2006

Nordharz, den 27.11.2013

  
Striewski  
Bürgermeisterin